

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

19. Juni 2025

Finanzausschuss
Deutscher Bundestag

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 21/323) sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“ (BT-Drs. 21/356)

Sehr geehrter

vielen Dank für die Möglichkeit, anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss am 23. Juni 2025 zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Auch zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußern wir uns kurz.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, dessen Maßnahmen für die Wirtschaft im Mittelpunkt der Anhörung stehen: Wir begrüßen ausdrücklich, dass steuerliche Entlastungen wie die schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer und der Thesaurierungsbelastung von Personenunternehmen sowie die Wiedereinführung und Erhöhung der degressiven Abschreibung zu den ersten Gesetzesinitiativen der neuen Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen gehören. Steuerpolitische

Impulse für mehr private Investitionen sind entscheidend, um die derzeitige wirtschaftliche Stagnation endlich zu überwinden. Die vorgesehenen Maßnahmen sollten daher möglichst schnell umgesetzt werden, damit die Unternehmen Rechtssicherheit erhalten und Investitionen rasch erfolgen können.

Mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028 wird ein wichtiger Schritt vollzogen, um endlich eine international konkurrenzfähige Unternehmensbesteuerung in Höhe von höchstens 25 Prozent zu erreichen. Wenngleich aus Perspektive der Wirtschaft eine schnellere Entlastung sinnvoll und notwendig wäre, ist das steuerpolitische Gesamtpaket, das die Bundesregierung mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm auf den Weg gebracht hat, erfreulich und schafft Wachstumsimpulse für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Neben der degressiven Abschreibung und der Körperschaftsteuersatzsenkung sind die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung, die Verbesserung der Besteuerung von Personenunternehmen durch die Reduzierung des Thesaurierungssteuersatzes und die verbesserte Förderung der Elektromobilität (Sonderabschreibung und Firmenwagenbesteuerung) positiv. Auch diese Maßnahmen erhöhen die Standortattraktivität und leisten einen Beitrag, um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit im Zeitablauf zu stärken.

Über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schritte hinaus braucht die deutsche Wirtschaft in dieser Legislaturperiode auch strukturelle Reformen im Steuerrecht, Steuervereinfachungen und weitere Fortschritte bei der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens. Unter der Überschrift „Steuerbürokratie reduzieren“ finden sich hierzu auch konkrete Maßnahmen im Koalitionsvertrag von Union und SPD. Zahlreiche zeitnah umsetzbare Vorschläge hierzu enthalten zudem die Berichte der beiden BMF-Expertkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommenssteuer“ vom 12. Juli 2024, die eine Grundlage für weitere Gesetzesinitiativen in dieser Legislaturperiode sein sollten. Hierzu zählt auch die im Koalitionsvertrag angekündigte Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen. Damit sollten auch kleine und mittlere Unternehmen entlastet werden. Besonders für diese Unternehmen sind attraktive steuerliche Rahmenbedingungen ein wichtiger Faktor bei ihren Investitionsentscheidungen. Die Entlastungen sollten daher spätestens – wie angekündigt – zur Mitte der Legislaturperiode umgesetzt werden.

Ausführliche Anmerkungen zum oben genannten Gesetzentwurf und eine kurze Einschätzung zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können der anliegenden Stellungnahme entnommen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

I. Anmerkungen zu dem „Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1: Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Firmenwagenbesteuerung

Im Entwurf ist vorgesehen, die Bruttolistenpreisgrenze bei der Firmenwagenbesteuerung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG für nach dem 30. Juni 2025 angekaufte Kraftfahrzeuge ohne CO₂-Emission je gefahrenem Kilometer auf 100.000 Euro anzuheben, um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen weiter zu steigern.

Diese Erhöhung des maximalen Bruttolistenpreises ist ein wichtiger Beitrag, um durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen den Hochlauf der Elektromobilität zu fördern. Firmenwagen sind ein wichtiger Treiber für die E-Mobilität in Deutschland. Durch die Maßnahme wird in der Folge auch der Gebrauchtwagenmarkt für vollelektrische Pkw gestärkt werden, weil Firmenwagen nach vergleichsweiser kurzer Haltedauer zu einem günstigen Preis als Gebrauchtwagen zur Verfügung stehen.

Petitum: Die Regelung sollte wie im Regierungsentwurf vorgesehen umgesetzt werden. Damit die Rahmenbedingungen für die E-Mobilität nachhaltig verbessert werden können, sollten darüber hinaus die im Koalitionsvertrag vorgesehene Implementierung der bis 2035 verlängerten Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge sowie die angekündigte Absenkung der Stromsteuer kurzfristig umgesetzt werden.

Zu Nr. 2 Buchstabe a: Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Der Entwurf will die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft werden, wieder einführen und auf 30 Prozent, maximal jedoch das Dreifache der linearen AfA, aufstocken.

Die Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für die kommenden zweieinhalb Jahre ist ein positives und verlässliches Signal für die deutsche Wirtschaft, das gerade im Mittelstand einen wichtigen Investitionsimpuls setzen kann. Dabei ist sie unbürokratisch umsetzbar und für den Fiskus über die gesamte Abschreibungsperiode finanziell neutral.

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Petitum: Die Regelung sollte wie im Regierungsentwurf vorgesehen umgesetzt werden.

Zu Nr. 2 Buchstabe b: Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Durch § 7 Abs. 2a EStG-E soll eine arithmetisch-degressive Abschreibung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge eingeführt werden.

Diese Sonderabschreibung ist als weitere Maßnahme zur Investitionsförderung zu begrüßen, da sie den Hochlauf der E-Mobilität wirksam unterstützt und so der Transformation der Wirtschaft und auch dem Klimaschutz dient. Ausdrücklich positiv ist, dass die Sonderabschreibung auch für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen und Busse) gelten soll. Für Leasingfälle ist die Sonderabschreibung jedoch nicht zielgerichtet, da diese ausschließlich vom Leasinggeber und nicht vom Leasingnehmer genutzt werden kann. Dadurch wird sie in diesen Fällen von Firmenwagenkunden nicht genutzt werden können.

Petitum: Die Regelung sollte wie im Regierungsentwurf vorgesehen umgesetzt werden, wobei Möglichkeiten zur Förderung bei Leasingnehmern erörtert werden sollten.

Zu Nr. 3: Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes

Der Steuersatz nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG, der auf nicht entnommene Gewinne von Personengesellschaften angewendet werden kann, soll laut Entwurf schrittweise gesenkt werden. Demnach soll der aktuelle Thesaurierungssteuersatz von 28,25 Prozent bis 2027 bestehen bleiben und danach in drei Schritten auf 27 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029, 26 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 sowie auf 25 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2032 gesenkt werden.

Die Senkung des Thesaurierungssteuersatzes analog zur Körperschaftsteuersatzsenkung ist wichtig und richtig, um auch Personengesellschaften, die ihre Gewinne einbehalten und reinvestieren, im internationalen Wettbewerb zu stärken. Allerdings beinhaltet die aktuelle Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung auch weitere Mängel, ohne deren Beseitigung diese investitionsfördernde Maßnahme von vielen Unternehmen nicht genutzt werden kann. Hierzu zählen vor allem die folgenden Hindernisse:

1. Thesaurierungsbegünstigung auch für KMU attraktiv ausgestalten: Der Thesaurierungssteuersatz beträgt aktuell 28,25 Prozent, der Nachversteuerungssatz bei Entnahme des

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Gewinns 25 Prozent. Inklusive des von vielen Personenunternehmen nach wie vor zu zahlenden Solidaritätszuschlags führt die Thesaurierungsbegünstigung zu einer Steuerbelastung von rund 30 Prozent vor und von rund 48 Prozent nach der Gewinnentnahme und der Nachversteuerung. Damit ist die Steuerbelastung von Personen- und Kapitalgesellschaften in Deutschland annähernd identisch. Dies führt jedoch auch dazu, dass die Thesaurierungsbegünstigung in dieser Ausgestaltung eher für Unternehmer im Spaltensteuersatz attraktiv ist, die diese langjährig in Anspruch nehmen. Die Gesellschafter von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterliegen allerdings häufig nicht dem Spaltensteuersatz oder weisen eine kaum prognostizierbare, volatile Entwicklung ihrer Gewinne auf. In der Praxis werden von diesen Unternehmen kaum Anträge auf eine Thesaurierungsbegünstigung gestellt. Die bisherige Ausgestaltung hemmt somit die Förderung der Eigenkapitalstärkung von KMU auf breiterer Basis.

Um die Eigenkapitalstärkung auch für KMU attraktiver auszustalten, sollte die Thesaurierungsbegünstigung flexibler realisiert werden. Hierbei würde die Gewährung eines Wahlrechts zwischen pauschaler Nachsteuer und individuellem Einkommensteuersatz im Sinne einer Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG für die Nachversteuerung die Thesaurierungsbegünstigung auch für KMU attraktiver gestalten und damit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprechen. Alternativ wäre auch die Gewährung eines Optionsrechts zum Teileinkünfteverfahren analog des § 32d Abs. 3 i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG eine Möglichkeit, die Nachversteuerung flexibel zu gestalten und damit die Thesaurierungsbegünstigung als solche KMU-gerecht auszustalten.

2. Gesetzlich bedingte Verwendungsreihenfolge anpassen: Eine weitere Hürde der Thesaurierungsbegünstigung ist die gesetzliche Verwendungsreihenfolge nach § 34a Abs. 4 Satz 1 EStG. Hiernach können Altrücklagen aus der Zeit vor Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung, die bereits mit einem Spaltensteuersatz von bis zu 56 Prozent voll versteuert wurden, erst entnommen werden, wenn die der Begünstigung unterliegenden Gewinnanteile („neue“ Rücklagen) vollständig entnommen und nachversteuert sind (lock-in Effekt). Diese gesetzlich bedingte Verwendungsreihenfolge führt damit faktisch zu einem Entnahmewang von Altrücklagen vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung und verhindert eine zukünftige Einlagefinanzierung, was das gesetzgeberische Ziel der Eigenkapitalstärkung konterkariert.

Um dem entgegenzuwirken, sollten Altrücklagen und Einlagen einem gesonderten, nachsteuerfreien Konto zugeordnet werden. Die Verwendungsreihenfolge für Entnahmen

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

könnte sodann dahingehend modifiziert werden, dass ein Wahlrecht bzgl. der Zuordnung von Entnahmen (nachsteuerpflichtig oder nachsteuerfreie Altrücklagen) eingeräumt wird. Dies würde es gestatten, die vorhandenen Altrücklagen entnehmen zu können, ohne eine Nachversteuerung auszulösen. Hierdurch würde die Eigenkapitalstärkung gefördert. Vorrangig sollten Entnahmen von Altrücklagenkonten und Verrechnungskonten mit nicht begünstigten Neugewinnen oder mit Einlagen stets vorrangig steuerfrei erfolgen. Erst, wenn der gewählte Thesaurierungsbetrag angegriffen wird, kommt es zur Ausschüttungsbelastung.

3. Kontenlogik nutzen: Die derzeitige Mechanik des § 34a EStG entspricht nicht der Lebenswirklichkeit von Personengesellschaften: Viele Gesellschaftsverträge haben Regelungen, wonach der Jahresüberschuss auf Rücklagenkonten für die langfristige Thesaurierung, Steuerkonten für die Entnahme von Steuern und Verrechnungskonten zur Finanzierung des Lebensunterhalts aufgeteilt wird. Nur die auf den Rücklagenkonten gebuchten Erträge sind für eine Thesaurierung vorgesehen und sollten daher auch ausschließlich unter die Regelungen des § 34a EStG fallen.

Für die Anwendung des heutigen § 34a EStG kommt es jedoch nicht auf die Verbuchung der Jahresüberschüsse auf den oben genannten Konten an. Vielmehr berechnet sich der begünstigungsfähige Betrag bislang auf Basis des Jahresüberschusses, korrigiert um Entnahmen und Einlagen sowie nicht abziehbarer Betriebsausgaben. Bei einer Überarbeitung der Thesaurierungsbegünstigung sollte der Gesetzgeber daher auch die gelebte Kontenlogik bei der Verbuchung des Jahresüberschusses berücksichtigen, damit nur die auf den Rücklagenkonten gebuchten Anteile auch den Regelungen des § 34a EStG unterworfen werden. Die Nutzung der Kontenlogik würde auch dem zuvor beschriebenen lock-in Effekt entgegenwirken können und die Abgrenzung von Alt- und Neurücklagen richtig abbilden.

4. Umstrukturierungshindernisse beseitigen: Nach bisherigem Recht lösen Umstrukturierungen und Umwandlungen die Nachversteuerung der thesaurierten Gewinne aus. So muss nach Fällen der Einbringung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft sowie beim tatsächlichen und auch dem fiktiven Formwechsel einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft die Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags erfolgen. Die auf den nicht entnommenen Gewinn bezogene Nachsteuer führt dazu, dass sich mit zunehmender Dauer einer in Anspruch genommenen Thesaurierungsbegünstigung das Hemmnis einer Umstrukturierung verstärkt.

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Damit die Thesaurierungsrücklage nicht zu einem steuerlichen Umstrukturierungshindernis wird, sollte der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft gesetzlicher Anwendung auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergehen und dort den ausschüttbaren Gewinn i. S. d. § 27 KStG erhöhen. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung werden die Gewinne ebenfalls mit einer (Dividenden-) Steuer von 25 Prozent versteuert, sodass dem Fiskus keine Steuerausfälle oder -mindereinnahmen entstehen.

Petitum: Die Regelung sollte wie im Regierungsentwurf vorgesehen umgesetzt werden. Weitere Verbesserungen bei der Thesaurierungsbegünstigung, wie eine Flexibilisierung der Nachbesteuerung analog zur Ausschüttungsbesteuerung, die Anpassung der Verwendungsreihenfolge und die Nutzung der Kontenlogik, um einen Entnahmewang für Altrücklagen zu vermeiden, und die Beseitigung von Umstrukturierungshemmrisen sollten in einem weiteren, zeitnahen Gesetzgebungsverfahren angestoßen werden.

Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent ab 2032 (§ 23 Abs. 1 KStG) und die damit verbundene Reduzierung der Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften auf 25 Prozent ist ein langjähriges Anliegen der deutschen Wirtschaft und stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kapitalgesellschaften. Zurecht weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Unternehmenssteuerbelastung von Körperschaften in Deutschland unter Berücksichtigung von Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag derzeit knapp 30 Prozent beträgt. Deutschland nimmt damit im OECD- und EU-Vergleich der nominalen Steuerbelastung einen Platz als Höchststeuerland ein. Im OECD-Durchschnitt beträgt die Steuerlast 23,6 Prozent¹ und im EU-Durchschnitt sogar nur 21,2 Prozent². Auch bei Betrachtung der effektiven Belastung liegt Deutschland im internationalen Vergleich an der Spitze³. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die Attraktivität des Produktions- und Investitionsstandorts Deutschland erheblich. Daher begrüßen wir die Körperschaftsteuersatzsenkung ausdrücklich, um Deutschland hinsichtlich der Steuerbelastung wenigstens perspektivisch wieder im Mittelfeld zu platzieren.

¹ Quelle: OECD, [Statutory Corporate Income Tax Rates](#), Abruf am 12. Juni 2025

² Quelle: EU-Kommission, [Data on Taxation Trends](#), Abruf am 12. Juni 2025

³ Quelle: EU-Kommission, [Data on Taxation Trends](#), Abruf am 12. Juni 2025

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Petitum: Die Regelung sollte wie im Regierungsentwurf vorgesehen umgesetzt werden, wenngleich aus Perspektive der Wirtschaft eine frühere Entlastung deutlich vor 2028 sinnvoll und notwendig wäre, um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit sofort nachhaltig zu verbessern.

Artikel 3 Änderung des Forschungszulagengesetzes

Die Verbesserung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 FZulG) durch die Anhebung des Bemessungsgrundlagen-Höchstbetrages auf 12 Mio. Euro und durch die mittelbare Anhebung des Fördersatzes durch den pauschalen Einbezug der Gemeinkosten in die förderfähigen Aufwendungen i. H. v. 20 Prozent der im Wirtschaftsjahr im Übrigen entstandenen förderfähigen Aufwendungen für FuE-Vorhaben ab 2026 ist ein weiterer wichtiger Hebel, um Forschung in Deutschland, gerade im Mittelstand, zu fördern.

Im Koalitionsvertrag von Union und SPD wurde festgehalten, dass der Fördersatz und die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage deutlich angehoben werden und das Verfahren einfacher ausgestaltet wird. Die im vorliegenden Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen der Forschungszulage sind ein erster wichtiger Schritt, es sollten allerdings für eine praxistaugliche Ausgestaltung der steuerlichen Forschungsförderung in Deutschland weitere Nachbesserungen folgen.

Gerade in Bezug auf die maximale Bemessungsgrundlage ist die Forschungszulage für größere Vorhaben und Unternehmen aktuell nach wie vor nicht ausreichend und daher für große Forschungsvorhaben nicht attraktiv. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Bemessungsgrundlage könnten pro Unternehmen bei KMU jährlich maximal 4,2 Millionen Euro (bisher 3,5 Millionen Euro) und bei größeren Unternehmen jährlich maximal 3 Millionen Euro (bisher 2,5 Millionen Euro) ausgezahlt werden. Diese Beträge sind im internationalen Vergleich allerdings nach wie vor zu niedrig, um gerade für größere Unternehmen neue Forschungsinitiativen auszulösen. Deshalb sollte die Obergrenze, bis zu der der jährliche Forschungsaufwand eines Unternehmens im Rahmen der Forschungszulage förderfähig ist, deutlich ansteigen. Ebenfalls sollte der Höchstbetrag, bis zu dem ein einzelnes Projekt in seiner Laufzeit gefördert werden kann, in seiner Summe ansteigen.

Des Weiteren sind die Vorgaben beim Antragsverfahren immer noch zu detailliert und zu bürokratisch ausgestaltet und legen geförderten Unternehmen einen immensen Dokumentationsaufwand auf. Für mehr Praxistauglichkeit könnte förderfähiger Personalaufwand pauschal erfasst oder ein Self-Assessment-Verfahren implementiert werden. In diesem Zusammenhang

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

sollte auch der Zugriff auf einmal eingegebene Daten zwischen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage und der Finanzverwaltung besser koordiniert werden. Die Frist bei Nachfragen zu einem Antrag der Bescheinigungsstelle Forschungszulage vor Verfall des Antrags sollte von zwei auf vier Wochen verlängert und bei neuen Anträgen auf bereits eingereichte Daten zurückgegriffen werden. Auch sollte der hohe Verwaltungsaufwand durch das Erfordernis einer engen Abstimmung des förderfähigen Aufwands in verbundenen Unternehmen verringert werden. Darüber hinaus fallen Start-ups nach wie vor zu schnell aus der Förderung heraus. Die Förderfähigkeit noch nicht gewinnbringender Start-ups sollte von drei auf fünf bis sieben Jahre nach der Gründung ausgeweitet werden. Leider werden auch die gesetzlich vorgesehene Fördermöglichkeiten in der Praxis bei Altprojekten eingeschränkt. Ziel sollte ein bürokratieärmeres Förderregime sein, das Unternehmen aller Größenklassen Anreize gibt, ihre Forschungsaktivitäten auszuweiten, um als Wirtschaftsstandort international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Petitum: Die Regelung sollte wie im Regierungsentwurf vorgesehen umgesetzt werden. Um in Deutschland eine international wettbewerbsfähige steuerliche Forschungsförderung anzubieten, sollten darüber hinaus in Zukunft die Bemessungsgrundlage, die maximale Fördersumme einzelner Projekte und der Fördersatz deutlich erhöht und das Antragsverfahren wesentlich vereinfacht werden. Die Forschungszulage kann bei einer Verbesserung in den genannten Punkten weitere Innovationspotenziale heben und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Forschungsstandorts Deutschland leisten.

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

II. Anmerkungen zu dem Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“ (Bundestagsdrucksache 21/356)

Obgleich im Antrag festgehalten wird, dass Impulse für die Wirtschaft wichtig sind und dass es wichtig sei, Investitionen anzureizen, ist der Antrag im Tenor doch kritisch in Bezug auf die Steuerentlastungen, die von der neuen Bundesregierung gesetzlich auf den Weg gebracht werden. Kritisiert werden vor allem „strukturelle und dauerhafte Mindereinnahmen“. Dabei sind es gerade die dauerhaften Entlastungen der Unternehmen durch Steuersatzsenkungen, die ein klares Signal der Steuerpolitik als Standortpolitik senden. Nicht gerechtfertigt ist es aus unserer Sicht, davon zu sprechen, dass solche Entlastungen „ohne jede Bindung an Investitionen“ seien. Das Gegenteil ist zutreffend: Der Abbau von im internationalen Vergleich hohen Steuerbelastungen erhöht den Spielraum der hiesigen Unternehmen, um zu investieren. Es entspricht der DNA unserer sozialen Marktwirtschaft, dass Unternehmen am besten darüber entscheiden können, wie und wofür sie ihre Gewinne einsetzen. Über ein höheres Wachstum lassen sich dann auch die zukünftigen Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen nachhaltig stabilisieren.

Zum Antrag:

Zu II. Nr. 1. Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Abschaffung der „Spekulationsfrist“ für nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien

Der Vorschlag sieht vor, die Steuerfreiheit nach 10 Jahren Haltedauer für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bei nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien (§ 22 Abs. 2 EStG) gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG abzuschaffen.

Private Veräußerungsgeschäfte i. S. d. § 23 EStG gehören als Unterfall der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 2 EStG zu den Überschusseinkünften. Bei den Gewinneinkünften unterliegen Wertveränderungen bei Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens im Veräußerungsfall regelmäßig der Besteuerung. Sie erhöhen den Gewinn. Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens unterliegen dagegen im Grundsatz nicht der Besteuerung, auch nicht im Veräußerungsfall. Von diesem Grundsatz macht das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen: bei der Veräußerung von Kapitalvermögen aller Art und bei privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG. Hiervon erfasst sind auch Grundstücksgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Hintergrund der vorgenommenen Ausnahme von der Steuerfreiheit privater Veräußerungsgewinne ist, dass sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen von der Vermögensnutzung auf die Vermögensumschichtung verlagert. Insofern nähert sich das Tätigkeitsbild dem typischen Leitbild der Gewinneinkünfte an. Bei einem Haltezeitraum von über zehn Jahren kann jedoch kaum noch von einer Tätigkeit ausgegangen werden, deren Schwerpunkt auf der Vermögensumschichtung liegt. Zudem verhindert das Institut des gewerblichen Grundstückshandels, dass Private übermäßige Grundstücksgeschäfte betreiben, ohne der Besteuerung zu unterliegen. Ferner wird zur Finanzierung der privaten Wirtschaftsgüter in der Regel teilweise bereits versteuertes Einkommen eingesetzt.

Auch gesellschafts- und wohnungspolitisch würde die im Antrag geforderte Änderung umfangreiche Folgen haben. Etwa 60 Prozent aller Mietwohnungen werden von sogenannten Kleinvermieter angeboten, also privaten Haushalten, die sich nicht hauptberuflich mit der Vermietung von Immobilien beschäftigen.⁴ Genau diese Personengruppe stünde im Fokus bei einer Abschaffung der Spekulationsfrist. Für diese stellt die Investition in Immobilien jedoch eine Maßnahme zum Aufbau bzw. den Erhalt eigenverantwortlicher Altersvorsorge dar. Diese Form der Altersvorsorge wäre von der geforderten Abschaffung der Frist von 10 Jahren tangiert. In der Folge würde der Anreiz zu Investitionen in Neubau reduziert und der Wohnraummangel tendenziell verschärft. Im Ergebnis würden dadurch nicht nur die Mieter belastet, sondern auch die Wirtschaft durch ein sinkendes Auftragsvolumen für Projektentwickler. Zudem verschärft der akute Wohnungsmangel gerade in Städten die Fachkräftegewinnung bei den Unternehmen. Um dem entgegenzuwirken, müssen steigende Mieten durch steigende Gehälter abgedeckt werden, was die Unternehmen finanziell zusätzlich belastet.

Petitum: Eine Abschaffung der Frist für private Grundstücksveräußerungen sehen wir aus gesellschafts- und wohnungspolitischen Gründen sehr kritisch. Die Abschaffung der Frist würde Anreize zu Investitionen im dringend benötigten Neubau mindern und die Altersvorsorge negativ beeinflussen.

Zu II. Nr. 1. Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Abschaffung der Gewerbesteuerfreiheit von vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften im Immobilienbereich

Der Vorschlag sieht vor, die Gewerbesteuerfreiheit von vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften im Immobilienbereich, die sog. „erweiterte Grundstückskürzung“ nach § 9 Nr. 1 Satz 2 - 6 GewStG, abzuschaffen.

⁴ Vgl. IW Köln (2017), Perspektiven für private Kleinvermieter, S. 4.

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Ursprünglicher Zweck dieser Befreiung war es, Grundstücksunternehmen, die nur Kraft ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind, Einzelpersonen oder Personengesellschaften gleichzustellen, die ausschließlich nicht gewerbesteuerpflichtige Grundstücksverwaltung betreiben. Die Norm orientiert sich somit am ursprünglichen gewerbesteuerrechtlichen Belastungsgrund und dient der Steuergerechtigkeit und Wahrung der Rechtsformneutralität der Besteuerung. Zudem geht es bei der Grundstückskürzung darum, eine zweifache steuerliche Belastung eines Grundstücks zu vermeiden (BFH I 258/64 v. 5.10.67, BStBl II 68, 65). Denn der auf den Grundbesitz des Unternehmens entfallende Ertrag würde sonst mit Gewerbesteuer und der Grundbesitz zusätzlich mit Grundsteuer belastet werden. Nach Auffassung des BFH würde die Streichung der erweiterten Grundbesitzkürzung somit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung führen.

Durch eine Abschaffung der erweiterten Kürzung würde die Liquidität der Steuerpflichtigen geschmälert, was sich hemmend auf den erforderlichen Neubau aber auch die erforderlichen energetischen Sanierungen des Gebäudebestandes auswirken und im Ergebnis auch zu einer stärkeren Belastung der Mieter führen würde. Dies würde die ohnehin angespannte Wohnungsmarktsituation weiter verschärfen.

Petitum: Die erweiterte Grundstückskürzung stellt sicher, dass Kapitalgesellschaften fair, rechtsformneutral und systematisch konsistent besteuert werden. Eine Abschaffung ist steuersystematisch ungerecht und würde Investitionen in den Neubau und die Gebäudesanierung verhindern.

Zu II. Nr. 1. Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) Grundlegende Reform der steuerrechtlichen Behandlung von „Share Deals“

Der Vorschlag sieht vor, die steuerrechtliche Behandlung von „Share Deals“ bei der Grunderwerbsteuer grundlegend zu reformieren, so dass Grunderwerbsteuer grundsätzlich bei jeder Übertragung von Anteilen zwischen Gesellschaften anteilig zur Beteiligungsquote anfällt. Dies würde bedeuten, dass nunmehr sämtliche Anteilsverschiebungen im Unternehmen Grunderwerbsteuer auslösen würden, sobald Grundstücke gehalten werden. Auch Transaktionen ohne Missbrauchsabsicht wären getroffen. Sinnvolle und notwendige Umstrukturierungen würden tendenziell weitergehend besteuert und dadurch ggf. gehemmt werden.

Eine Reform, die die Share-Deal-Besteuerung in der vorgeschlagenen Form ausdehnt, wäre nicht sachgerecht. Vielmehr sollte sich eine grundlegende Reform vor allem mit einer

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Vereinfachung der Regeln und derzeit bestehenden Doppelbesteuerungsrisiken befassen und insbesondere auch die Rechtsunsicherheiten durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) adressieren. So sollte dringend die Mehrfachbesteuerung beim Auseinanderfallen des sog. Signing und Closing vermieden werden. Außerdem sollte die Konzernklausel nach § 6a GrEStG wirksam ausgestaltet werden, damit – anders als derzeit – sämtliche konzerninterne Transaktionen von der Grunderwerbsteuer freigestellt sind. Hierzu ist vor allem die Initiative der Länder gefragt, um eine dringend notwendige und umfangreiche Reform des Grunderwerbsteuerrechts anzustoßen.

Petitum: Statt lediglich die Share-Deal-Besteuerung auszuweiten, braucht es eine grundlegende, systematische Reform der Grunderwerbsteuer.

Zu II. Nr. 1. Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) Abschaffung Verschonungsbedarfsprüfung gem. § 28a ErbStG

Die Einführung der Verschonungsbedarfsprüfung war ein zentrales Element der Erbschaftsteuerreform 2016. Mit dieser Regelung ist der Gesetzgeber der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 (BStBl 2015 II S. 50) nachgekommen, die weitgehende oder vollständige Verschonung des unentgeltlichen Erwerbs von Betriebsvermögen, die über den Bereich kleiner und mittlerer Betriebe hinausgeht, einer Bedürfnisprüfung zu unterziehen. Die Abschaffung der Verschonungsbedarfsprüfung, die den Vorgaben des BVerfG zur Vermeidung unverhältnismäßiger Begünstigungen von Großunternehmen entspricht, würde zu einem Wegfall des Wahlrechts zwischen dem Abschmelzmodell oder dem Erlassmodell mit Verschonungsbedarfsprüfung führen. Dies würde den Generationenübergang gerade in größeren familiengeführten Unternehmen gefährden. Für Erbfälle mit einem begünstigten Betriebsvermögen von mehr als 26 Mio. Euro – ein Betrag der bereits im industriellen Mittelstand erreicht wird – stünde nur ein „abgeschmolzener“, d. h. reduzierter Verschonungsabschlag gem. § 13c ErbStG zur Verfügung. Im Gegenzug steigt der steuerpflichtige Teil des Betriebsvermögens immer weiter an und ab einem Betriebsvermögen von 90 Mio. Euro ist keine Verschonung mehr möglich:

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ u. zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Wert des begünstigten Betriebsvermögens	Regelverschonung		Optionsverschonung	
	Verschonungsabschlag	steuerpflichtiger Unternehmenswert	Verschonungsabschlag	steuerpflichtiger Unternehmenswert
10 Mio. Euro	85 %	1,5 Mio. Euro	100 %	0 Euro
35 Mio. Euro	73 %	9,5 Mio. Euro	88 %	4,2 Mio. Euro
80 Mio. Euro	13 %	69,6 Mio. Euro	28 %	57,6 Mio. Euro
90 Mio. Euro	0 %	90 Mio. Euro	0 %	90 Mio. Euro

Lesebeispiel: Bei einem Wert des begünstigten Betriebsvermögens i. H. v. 35 Mio. Euro wird die Grenze von 26 Mio. Euro um 9 Mio. Euro überschritten. Der Verschonungsabschlag reduziert sich um $9.000.000/750.000 = 12$ Prozentpunkte. In der Regelverschonung sinkt der Verschonungsabschlag somit von 85 Prozent auf 73 Prozent. In der Optionsverschonung sinkt der Verschonungsabschlag von 100 Prozent auf 88 Prozent.

Die daraus erwachsende Steuerlast wäre gerade in der gegenwärtigen Stagnation der Wirtschaft ein Risiko für den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen. Mit einer Stundungsmöglichkeit allein kann dieses Problem nicht gelöst werden, da die Stundung nichts an der Steuerbelastung ändert. Eine etwaige Reform der Verschonungsbedarfsprüfung sollte – wenn überhaupt – nach einer vorherigen Evaluierung in einem größeren gesetzgeberischen Rahmen erfolgen, der auch die für 2025 angekündigte Entscheidung des BVerfG (1 BvR 804/22) zu den Verschonungsregelungen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sollten auch die Bewertungsregeln für das Betriebsvermögen überarbeitet werden. Das Bewertungsgesetz lässt es derzeit nicht zu, dass wert- und preisbildende Faktoren, die für viele familiengeführte Unternehmen typisch sind, (wie z. B. gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen und Veräußerungsverbote bezüglich der Gesellschaftsanteile, Thesaurierungsvorgaben, Gewinnentnahmeverbote) bei der Bewertung des Betriebsvermögens berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BewG). Dies führt gerade nicht zu einer marktgerechten Bewertung, sondern zu einer Überbewertung des Betriebsvermögens.

Petitum: Von der Abschaffung der Verschonungsbedarfsprüfung gem. § 28a ErbStG sollte abgesehen werden.

